

**MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN**

Eing.: 23. SEP. 2015

*PGL-02813-2015/0001/GAT*

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat



**Plan Nr. 8134**

**Abänderungsantrag**

der GemeinderätInnen Mag. Christoph Chorherr, Mag. Rüdiger Maresch (GRÜNE), Kathrin Gaal und Gerhard Kubik (SPÖ) eingebracht in der Sitzung des Gemeinderates am 23.09.2015 zu Post 37 der heutigen Tagesordnung betreffend die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen

Triester Straße, Altdorferstraße, Weitmosergasse,  
Sickingengasse und Linienzug 1-3 (Grenzlinie) im  
10. Bezirk, Kat.G. Inzersdorf Stadt

Der vorliegende Entwurf sieht im nördlichen Abschnitt des Projektgebietes überwiegend Differenzierungen von Gebäudehöhe zu Bauwerkshöhe von 3,0 m bis 4,5 m vor, um die Umsetzung einer wesentlichen Projektintention, nämlich in erster Linie die intensive und attraktive Nutzung der Dächer bzw. erforderliche technische Aufbauten, zu gewährleisten. Die Kriterien für diese Projektintention treffen ebenfalls auf die im südlichen Projektareal liegenden Struktureinheiten 1 (StrE 1), 2 (StrE 2), 4 (StrE 4) und 7 (StrE 7) zu, sodass auch hier auf jenen Flächen, auf denen bisher ein oberster Bauwerksabschluss von 35 m vorgesehen war, darüber hinausgehende Aufbauten in untergeordnetem Ausmaß bis zu einer Höhe von 4,5 m ermöglicht werden sollen. Da es sich um Bauteile handelt, die der Erholung der künftigen Bewohnerinnen und der barrierefreien Erschließung der Dächer dienen, sind mit dieser Maßnahme nur geringfügige Auswirkungen auf die Stadtgestaltung oder auf die Beschattung zu erwarten.

Die gefertigten GemeinderätInnen stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien folgenden

**Abänderungsantrag:**

Der Antragstext soll wie folgt geändert werden:

Punkt 5.3.4. des Antrages soll lauten:  
Für die mit **BB4** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die höchste zulässige Höhe der Bauwerke beträgt 39,5 m, die höchste zulässige Gebäudehöhe beträgt 35,0 m, wobei oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe keine Aufenthaltsräume errichtet werden dürfen und der umbaute Raum in Summe höchstens 2 v. H. des in der **StrE 1** zulässigen umbauten Raumes betragen darf.

Punkt 5.4.3. des Antrages soll lauten:

Für die mit **BB7** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die höchste zulässige Höhe der Bauwerke beträgt 39,5 m, die höchste zulässige Gebäudehöhe beträgt 35,0 m, wobei oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe keine Aufenthaltsräume errichtet werden dürfen und der umbaute Raum in Summe höchstens 2 v. H. des in der **StrE 2** zulässigen umbauten Raumes betragen darf.

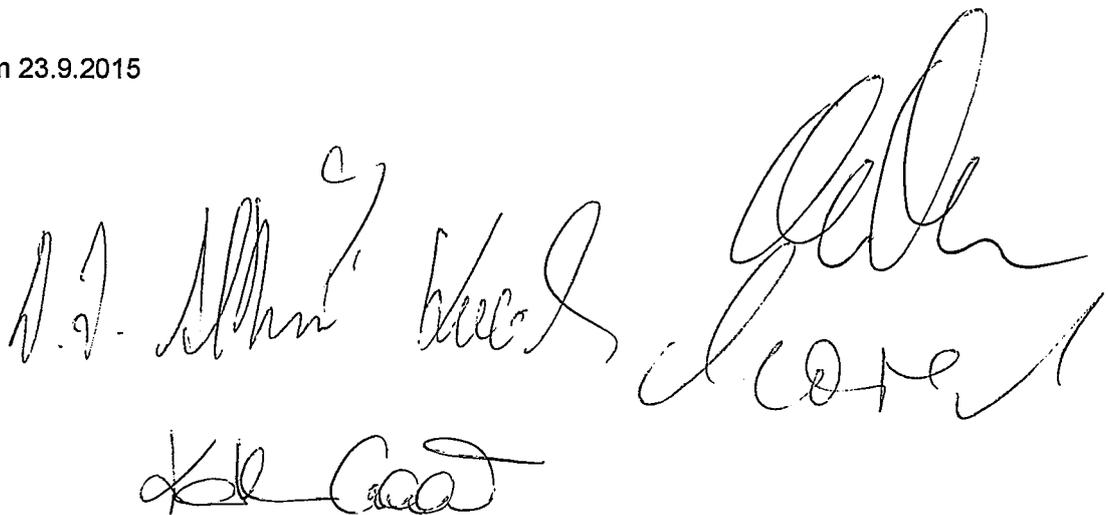
Punkt 5.6.3 des Antrages soll lauten:

Für die mit **BB9** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die höchste zulässige Höhe der Bauwerke beträgt 39,5 m, die höchste zulässige Gebäudehöhe beträgt 35,0 m, wobei oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe keine Aufenthaltsräume errichtet werden dürfen und der umbaute Raum in Summe höchstens 2 v. H. des in der **StrE 4** zulässigen umbauten Raumes betragen darf.

Punkt 5.9.3. des Antrages soll lauten:

Die höchste zulässige Höhe der Bauwerke beträgt 39,5 m, die höchste zulässige Gebäudehöhe beträgt 35,0 m, wobei oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe keine Aufenthaltsräume errichtet werden dürfen und der umbaute Raum in Summe höchstens 2 v. H. des in der **StrE 7** zulässigen umbauten Raumes betragen darf.

Wien, am 23.9.2015



The image shows three handwritten signatures in black ink. The signatures are written in a cursive style. The first signature on the left is the most legible and appears to be 'H. J. Müller'. The second signature in the middle is partially obscured and less legible. The third signature on the right is the largest and most prominent, appearing to be 'G. J. ...'. Below these three signatures, there is a fourth, smaller signature that is also partially obscured and less legible.